



BEURLAUBUNGSBOGEN zum Sommersemester 2019

Öffnungszeiten des ServiceCenters:

Mo - Do 10.00 – 17.00 Uhr, Fr 10.00 - 15.00 Uhr
Tel.: 0511/762-2020 / Fax: 762-3145
Telefon-Service: Mo – Do 9.00 – 17.00 Uhr, Fr 9.00 – 15.00 Uhr
E-Mail: ingrid.rein@zuv.uni-hannover.de Buchstaben: A-G
mirjam.ordas@zuv.uni-hannover.de Buchstaben: H-L
ronja.jandek@zuv.uni-hannover.de Buchstaben: M-Z
Internet: www.uni-hannover.de/i-amt

1.0 Matrikelnummer

1.1 Name (Familienname - Vorname) und Anschrift

Umlaute Ä, Ö, Ü nicht AE, OE, UE, bitte Großbuchstaben verwenden

1.2 Studiengang _____

ggf. Name des Vermieters (c/o)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2 Zahlung des Semesterbeitrags

Semesterbeitrag bei
Beurlaubung: **108,59 € ***
(Änderungen vorbehalten)



Bitte zahlen Sie den Semesterbeitrag wie folgt:
Für die Einzahlung nur folgendes Konto verwenden:

Leibniz Universität Hannover
Postbank Hannover
IBAN: DE31 2501 0030 0001 0223 07
SWIFT-BIC: PBNK DEFF

Bitte benutzen Sie den Verwendungszweck, der Ihnen mit den Rückmeldeinformationen via E-Mail oder auf dem Postweg mitgeteilt wurde.

Wichtig: Der Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn der Semesterbeitrag auf dem Konto der Universität eingegangen ist.

***) Bei nachgewiesenem Auslandsstudium bzw. -aufenthalt (Mindestdauer: drei Monate im beurlaubten Semester) sowie beim Freiwilligen Dienst beträgt der Semesterbeitrag **13,59 €**.**

Auszug aus der Immatrikulationsordnung

§ 9 Beurlaubung

(1) Studentinnen und Studenten sind auf schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer besonderen Dienstpflicht i. S. des Art. 12a GG zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Studentinnen und Studenten können bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die Studentinnen und Studenten wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe liegen in der Regel vor bei:

1. Krankheit der Studentinnen und Studenten, wenn eine fachärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass im beantragten Urlaubssemester kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorzulegen.
3. Studienaufenthalt im Ausland,
4. Mitwirkung der Studentinnen und Studenten als gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung oder
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde.

Die Gründe sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; andernfalls ist die Beurlaubung abzulehnen.

3. Name: Matrikelnummer:

Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen.

Die Studentinnen und Studenten können während der Dauer des Studiums eines Studienganges für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig für

1. das erste Fachsemester; dies gilt nicht für eine Beurlaubung wegen eines Studienaufenthaltes im Ausland bei konsekutiven Masterstudiengängen, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans vorgelegt wird oder

2. vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studentinnen und Studenten ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen und Prüfungen abzulegen.

Die studentische Beitragspflicht wird durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

4 Gründe für eine Beurlaubung

- Eigene Krankheit (Attest beifügen) 1
- Mitwirkung als Vertreterin/Vertreter in akademischer oder studentischer Selbstverwaltung (Bescheinigung beifügen) 2
- Praktikum (Bescheinigung beifügen) 3
- Auslandsstudium bzw. -praktikum (Nachweis beifügen; der Auslandsaufenthalt muss min. drei Monate des beurlaubten Semesters beanspruchen.) 4
- Freiwilligen Dienst i.S.d. § 6 der Hochschulvergabe-Verordnung (Nachweis beifügen) 5
- Schwangerschaft / Kindererziehung (Attest oder Geburtsurkunde beifügen) 6
- Sonstige Gründe, die den unter 1 – 6 genannten gleichwertig sind (Bescheinigung beifügen) 7
- Sonstige Gründe, die einen Auslandsaufenthalt erfordern und die den unter 1 – 6 genannten gleichwertig sind (Bescheinigung beifügen; der Auslandsaufenthalt muss min. drei Monate des beurlaubten Semesters beanspruchen) 8

5 Krankenversicherung für Studierende und Versicherungsnachweis lt. Meldeverordnung

Das Sozialgesetzbuch legt fest, dass alle Studierenden an deutschen Hochschulen (auch während einer Beurlaubung!) der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen (außer es wird bei Studienbeginn ein Befreiungsantrag gestellt, z.B. zwecks Eintritt in eine private Krankenversicherung). Außerdem ist festgelegt, dass die Hochschulen den (gesetzlichen) Krankenkassen gegenüber meldepflichtig sind. Im Einzelnen ist die Meldepflicht durch die „Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung“ vom 27.03.1996 geregelt (Bundesgesetzblatt 1996 Teil I Nr. 20 S. 568 ff.) Danach müssen alle Studierenden den Hochschulen nur zur Immatrikulation einen von einer gesetzlichen Krankenkasse ausgestellten Versicherungsnachweis vorlegen

**Bei Beurlaubung und Rückmeldung muss kein
Krankenversicherungsnachweis vorgelegt werden.**

Weiterhin regelt die Meldeverordnung, dass die Hochschulen den (gesetzlichen) Krankenkassen Mitteilung über alle Immatrikulationen und Exmatrikulationen machen müssen. Die Krankenkassen ihrerseits melden den Hochschulen, (1) wenn Studierende die Krankenkasse wechseln, (2) wenn ein Versicherungsverhältnis beendet wird oder (3) wenn die Versicherungsbeiträge nicht gezahlt werden. In den Fällen 2 und 3 muss die Hochschule die nächste Rückmeldung oder Beurlaubung verweigern, d.h. hier besteht die Gefahr der Exmatrikulation.

Wichtig ist, dass auch bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt (unabhängig von dessen Grund) die Versicherungspflicht weiter besteht und nicht etwa unterbrochen wird oder endet. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse!

Zu Ihrer Information:

- Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung. Die in Ausnahmefällen mögliche nachträgliche Beurlaubung setzt aber die fristgemäße Rückmeldung voraus. **Die ausgehändigte LeibnizCard muss bei nachträglicher Beurlaubung neu validiert und die Nichtgültigkeit des Semestertickets dem Immatrikulationsamt nachgewiesen werden.**
- **Bei Beurlaubung ist die LeibnizCard nicht als Semesterticket gültig.**

Hinweis des Akademischen Prüfungsamtes:

Durch die Beurlaubung wird ein eingeleitetes Prüfungsverfahren grundsätzlich nicht unterbrochen; jedoch ist das Ablegen von Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 4 der Immatrikulationsordnung nicht möglich. Sollten Sie sich zu einem Prüfungsverfahren angemeldet haben oder sich bereits darin befinden, setzen Sie sich bitte vor Abgabe des Beurlaubungsantrages mit dem für Sie zuständigen Prüfungsamt in Verbindung.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Bearbeitungsvermerke:

bearbeitet:

erfasst:

geprüft: